

Datum: 28.05.2019

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	03.06.2019	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	17.06.2019	öffentlich				
Ältestenrat	24.06.2019	nicht öffentlich				
Stadtrat	02.07.2019	öffentlich				

Inhalt 1. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 nach § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Grundlage: § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist

Beraten und abgestimmt: Wirtschaftsförderung

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: FB Sicherheit und Ordnung/
FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 1. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich des „Vogtländischen Musiktages“ am Sonntag, dem 05.01.2020, begrenzt auf den Bereich Rosa-Luxemburg-Platz 7 und dem Nahversorgungszentrum Rosa-Luxemburg-Platz.

Sachverhalt:

1. Grundlagen

Gem. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG in der derzeit gültigen Fassung werden Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Gem. § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG und über § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG hinaus aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht.

Folgende Sonntage sind nach § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freizugeben: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen dürfen nicht für eine Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben werden.

2. Anlass und Entscheidungsvorbereitung

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung werden folgende Beteiligte angehört: der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen). Die Stellungnahmen werden entsprechend nachgereicht.

3. Verkaufsoffener Sonntag am 05.01.2020

§ 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ermöglicht die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse. Der Gesetzgeber benennt insoweit beispielhaft traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und örtlich bedeutende Jubiläen.

Am **05.01.2020** findet am **Rosa-Luxemburg-Platz** und in der Veranstaltungshalle von Möbel biller **der zur Tradition gewordene „Vogtländische Musiktag“ statt**. Der Vogtländische Musiktag wird mit abwechselnden lokalen Musikgruppen, Musikschulen und örtlichen Vereinen als Straßenfest mit einer Bühne vor dem Möbelhaus biller auf dem Rosa-Luxemburg-Platz gefeiert. Ergänzt wird das musikalische Programm auf dem Platz um Kinderkarussell, Clown, Puppenbühne u.a..

Für die Verpflegung der Gäste sorgen Imbiss- und Glühweinstände mit traditionellen vogtländischen Spezialitäten.

Ein Teil des Stadtteilfestes wird in der Veranstaltungshalle des Möbelhauses stattfinden. Das Vogtlandradio wird für diesen Eventteil bekannte Künstler der Musikbranche für 2,5 Stunden engagieren.

Die Veranstaltung wird im Vorfeld ab Dezember 2019 in den lokalen Medien vielfältig beworben. Das Straßenfest wird Sitzplätze für 300 Besucher anbieten, mit einem mehrfachen Wechsel der Gäste wird gerechnet. Die Veranstaltungshalle mit 1.600 Plätzen wird nach den Erfahrungen der Vorjahre ausverkauft sein. Zusätzlich werden ca. 200 - 300 Fans zur Autogrammstunde erwartet.

Für die Veranstaltung werden demzufolge ca. 2.500 Besucher prognostiziert (zum Vergleich: zum „Vogtländischen Musiktag“ mit Straßenfest am 07.01.2018 kamen 3.032 Besucher).

Dem steht eine Frequentierung von ca. 1.100 Personen im Vergleichszeitraum an einem Samstag (z.B. am 02.12.2017, 16.12.2017) ohne Veranstaltung in diesem Gebiet gegenüber.

Damit übersteigt das allein durch die Anziehungskraft des „Vogtländischen Musiktages“ erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung am Rosa-Luxemburg-Platz an einem Vergleichstag.

4. Festlegung des Gebietes

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG ist in der Rechtsverordnung das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen. Da das unmittelbare Besucheraufkommen sich ausschließlich auf das unmittelbare Umfeld des Möbelhauses biller erstreckt, ist dessen räumliche Ausdehnung auf den Bereich auf die Verkaufsstellen Rosa-Luxemburg-Platz 7 sowie das Nahversorgungszentrum Rosa-Luxemburg-Platz mit den Anschriften Rosa-Luxemburg-Platz 5, Kasernenstraße 1, Neundorfer Straße 171, Neundorfer Straße 173, Liebknechtstraße 96 bis 100 in 08523 Plauen zu beschränken.

5. Beschränkung der Öffnungszeiten

Die Beschränkung der Öffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag von 12 bis 18 Uhr hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG.

Mit der Reduzierung der Ladenöffnungszeit auf sechs Stunden verringert sich die Belastung für die betroffenen Arbeitnehmer des Einzelhandels. Die Öffnung der Ladengeschäfte ab 12 Uhr ermöglicht allen Beschäftigten die Teilnahme an den Hauptgottesdiensten und Störungen der religiösen Veranstaltungen werden vermieden.

Mit dieser Regelung entwickelt sich für die betroffenen Arbeitnehmer die Arbeitsbelastung nicht über Gebühr. Durch die Arbeitgeber sind die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

6. Erlass, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Gemäß der sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist der Stadtrat für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit			
<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit			